

zu TOP

Mainz, 11.07.2016

Anfrage 1069/2016 zur Sitzung am 12.07.2016

Klärschlammverbrennungsanlage Mombach (FW-G)

Wir fragen an:

1. In der Antwort auf Frage Nr. 1 der Anfrage Nr. 0216/2016 wird ausgeführt, dass durch Offenlegung von Unterlagen Wettbewerbern auf dem Verwertungsmarkt einen wettbewerbsrelevanten Vorteil gegenüber den Mittgesellchaftern verschafft würde. Bedeutet dies, dass die Auslastung der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage durch Lieferverpflichtungen nur teilweise gesichert ist und wenn ja: für wieviel Mg_{TS} ist die Auslastung durch vertragliche Lieferverpflichtungen gesichert?
2. Für den Fall, dass die Anlagenauslastung nicht vollständig durch Lieferverpflichtungen gesichert ist: Gibt es eine Bedarfsanalyse, d.h. wurde von der Verwaltung, dem Wirtschaftsbetrieb oder der TVM geprüft, wie groß der relevante Verwertungsmarkt ist, d.h. für wieviel Mg_{TS}/a Klärschlamm Verbrennungskapazitäten in Rheinland-Pfalz und Hessen mittel- und langfristig fehlen?
3. Wurde von der Verwaltung, dem Wirtschaftsbetrieb oder der TVM geprüft, ob eine Verwertung im abfallrechtlichen Sinne in der Klärschlammverbrennungsanlage überhaupt noch möglich ist, wenn die Asche nicht wie ursprünglich geplant als Phosphatdünger verwendet werden kann und wenn nicht, in welchem Umfang (in Mg_{TS}/a) sich dadurch der relevante Markt reduziert?
4. Der Antwort auf Frage Nr. 2 der Anfrage Nr. 0216/2016 ist zu entnehmen, dass Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung sind, dass Fragen, die die Wirtschaftlichkeit der Klärschlammverbrennungsanlage betreffen und damit Fragen betreffen, von denen abhängt, ob von den Bürgern der Stadt Mainz künftig höhere Gebühren erhoben werden, gegenüber Bürgern und Stadträten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats des WBM sind, verheimlicht werden dürfen oder müssen. Trifft dies zu (ja oder nein)?
5. Der Antwort auf Frage Nr. 4 der Anfrage Nr. 0216/2016 ist zu entnehmen, dass Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung sind, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse gibt, den Bürgern und Stadträten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der WBM sind, den Zugang zu amtlichen Informationen zu verweigern, die es ermöglichen, sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob die Realisierung der Klärschlammverbrennungsanlage zu Gebührenerhöhungen führen wird. Trifft dies zu (ja oder nein)?

6. Mit welchen konkreten Anlagen bzw. Anlagenbetreibern würde die Klärschlammverbrennungsanlage der TVM bzw. die TVM im „Wettbewerb auf dem Verwertungsmarkt“ im Sinne der Antwort auf Frage Nr. 3 der Anfrage Nr. 0216/2016 stehen?
7. Welche Anlieferungsmengen und Preise sind erforderlich, damit die Wirtschaftlichkeit im Sinne der Antwort auf Frage Nr. 5 der Anfrage Nr. 0216/2016 gegeben ist?

gez.
Mehler, Kurt